

# Zinsskandal Leer zieht Kreise

**Wenn Bankmitarbeiter ihre Befugnisse überschreiten, kann es für das Kreditinstitut teuer werden. Doch für Extremfälle zahlt letztlich auch die Bank nicht mehr, denn die Haftung ist sowohl für Arbeitgeber als auch Vertriebsangestellte begrenzt.**

Manchmal gehen Bankangestellte dann doch zu weit. So hatte ein leitender Mitarbeiter der Postbank, der in einer Filiale im ostfriesischen Leer arbeitete, über fünf Jahre hinweg Kunden vermehrt Sonderkonditionen für Spar- und Girokonten eingeräumt. Dazu war er aber gar nicht berechtigt, es handelte sich offenbar um einen Alleingang dieses Mitarbeiters. Erst 2013 fiel der Postbank sein Treiben auf; der Angestellte wurde suspendiert.

## Anlegerrechte wurden beschnitten

Noch schlimmer traf es die Anleger. Ihr Konto wurde gesperrt, Zinszahlungen zurückgebucht, verbunden mit der Aufforderung, Geld zurückzuzahlen. Teilweise wurden von seiten der Postbank sogar Schufa-Einträge angedroht. Einige gingen daraufhin vor Gericht, zumal sie sich auf die zugesagten Sonderkonditionen verlassen hatten und sich nun betrogen fühlten.

Der Schaden lag bei knapp 1,5 Millionen Euro. Auf dem bleibt die Postbank nun sitzen, entschied das Landgericht Bonn in vier Urteilen (Az.: 3 O 478/13, 3 O 479/13, 3 O 481/13 und 3 O 482/13). Sich unter



**Wenn Mitarbeiter vorsätzlich Pflichten verletzen und Schäden billigend in Kauf nehmen, haften sie voll.**  
Dr. Reinhard Möller  
Kanzlei Bartsch Rechtsanwälte

Berufung auf einen „Alleingang“ des Mitarbeiters der Haftungspflicht zu entziehen, gelang der Postbank nicht. Ein solcher Schaden aus dem Alleingang darf zumindest nicht den betrogenen Anleger treffen. Alle

Entscheidungen waren allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Es stellt sich die Frage: Wann muss eine Bank für das Fehlverhalten der Mitarbeiter allein einstehen und wann kann sie beim Mitarbeiter Regress nehmen oder sich sogar unter Berufung auf seinen „Alleingang“ aus der Pflicht nehmen? Wie so oft kommt es auf den Einzelfall an. Rechtsanwalt Dr. Reinhard Möller ist Partner der Kanzlei Bartsch Rechtsanwälte und als Fachanwalt für Arbeitsrecht auf solche Fragen spezialisiert. „Wenn der Mitarbeiter vorsätzlich seine Pflichten verletzt und dabei auch den eintretenden Schaden billigend in Kauf genommen hat, haftet er in vollem Umfang“, betont Möller.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Angestellte dagegen nicht. „Die Kernfrage bei allen Fällen der Arbeitnehmerhaftung ist der Grad des Verschuldens“, erklärt der Arbeitsrechtsspezialist. Das heißt: In welchem Maße ist dem Mitarbeiter die Pflichtverletzung und der Schadeneintritt vorzuwerfen? Folgende Fragen seien für die Bewertung entscheidend: Welche internen Regelungen gibt es für die Einräumung von Sonderkonditionen? Wie wurden diese Regeln gegenüber den Mitarbeitern kommuniziert? Inwieweit hat der Mitarbeiter gegen solche Regeln verstoßen? Knifflige Fragen.

Der Postbankmitarbeiter haftet nur dann, wenn es klare, eindeutig kommunizierte Regeln gab, die ihm untersagten, überhaupt diese bestimmten Sonderkonditionen einzuräumen. Er haftet in der Regel nicht, wenn er bei der Vereinbarung von Vertragsbedingungen mit Kunden einen eigenen Ermessensspielraum hat und diesen nur zu Ungunsten der Bank ausübt. Auch geringfügige Überschreitungen seines Entscheidungsspielraums bleiben ohne Folgen.

## Der Wert klarer Regeln

Anders ist es beispielsweise bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung. „Darunter fallen Fälle, in denen ein Mitarbeiter mit Wissen und Wollen zum Nachteil des Arbeitgebers arbeitet“, weiß Helge Petersen von der Kanzlei Helge Petersen & Kollegen, die die oben genannten Urteile erstritten hat. „Für die Bank ist das relevant, weil dieser Nachteil auch darin bestehen kann, dass es eine Rückforderung gegen das Kreditinstitut aus einem unwirksamen, eigentlich ungenehmigten Geschäft gibt – so wie im Falle von Leer“, ergänzt der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Haftet der Mitarbeiter selbst, muss er den kompletten Schaden des Anlegers oder Bank oder von beiden ersetzen. „Das kann bis zur

vollständigen Rückabwicklung der Anlage- und Zinsausfallschäden über mehrere Jahre gehen“, so Petersen. Auch Imageschäden der Bank durch Publikation von negativen Urteilen müssen ersetzt werden, betont der Bankrechtsexperte. Damit nicht genug. „So ein eigenmächtiges Handeln des Angestellten wäre auch ein Kündigungsgrund“, warnt Petersen. Bei entsprechender Dreistigkeit des Verstoßes sei sogar eine fristlose Kündigung denkbar. „In harmloseren Fällen ist eine Abmahnung fällig.“

### Auch anteilige Haftung möglich

Neben den Extremen, dass entweder die Bank oder der Angestellte haftet, gibt es auch eine Zwischenlösung: Der Angestellte haftet nur anteilig. Rechtsanwalt Möller erklärt das genauer: „Es geht hier um den Bereich der mittleren Fahrlässigkeit, für den es keine allgemein anerkannte Obergrenze gibt.“ Manche Gerichte beschränken die Haftung auf drei Bruttomonatsgehälter. „Überwiegend sind solche Regelungen aber nicht anerkannt; es wird auf die Umstände des Einzelfalles verwiesen“, so Möller.

Auch wenn ein Verschulden des Mitarbeiters vorliegt, haftet grundsätzlich immer die Bank gegenüber Kunden für Fehler der Angestellten. Mitarbeiter haften in der Regel nicht im Außenverhältnis. „Doch die Bank kann dann im Anschluss den Angestellten immer verklagen“, so Möller. Ob sie dann den Prozess gewinnt, hängt von den oben geschilderten Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung ab. Damit es zu solchen Klagen erst gar nicht kommt, können sich Banken schützen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um das eigenmächtige Verhalten von Mitarbeitern zu verhindern. Zum einen können interne Kontrollmechanismen etabliert werden (Vier-Augen-Prinzip), zum anderen kann der Umfang der Bevollmächtigung beschränkt werden. „Dann muss dies aber auch kontrolliert werden, weil bei der Duldung von Überschreitungen der Vollmacht die Handlungen des Mitarbeiters im Außenverhältnis wirksam sind“, so Möller. Nimmt das Kreditinstitut oder ein anderer Finanzdienstleister Überschreitungen von Vollmachten passiv hin, wird er so behandelt, als hätte er nie die Vollmacht eingeschränkt. „Im Übrigen sollten klare Anweisungen gegeben und dokumentiert werden“, rät Möller. Je klarer die Handlungsanweisung ist, desto einfacher lässt sich ein vorsätzlicher Pflichtverstoß nachweisen. „Fälle von Arbeitnehmerhaftung sind immer Einzelfälle, die zudem nur schwer miteinander vergleichbar sind“, lautet Möllers Fazit. *Barbara Moormann*

### Schuldzinsenabzug zulässig

Die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf entschieden, dass der Schuldzinsenabzug bei Zinseszinsen für Investitionskredite zulässig ist (Az.: 10 K 4479/11 F). Geht es um Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen, sogenannten Investitionskrediten, dürfen solche Zinsen bei Überentnahmen abgezogen werden. Das galt schon immer. Nun erweiterten die Richter den Anwendungsbereich. Der zur Steuerersparnis führende Zinsabzug ist auch dann erlaubt, wenn es um Zinsen geht, die nicht unmittelbar für das Investitionsdarlehen anfallen, sondern für ein Darlehen zu erbringen sind, mit dem die Zinsen des Investitionsdarlehens bezahlt werden (Zinseszinsen). Ob es bei der Entscheidung bleibt, ist offen, denn das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

### Devisendarlehen sind keine Dienstleistung

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Devisendarlehen mit Umrechnungsklauseln keine Wertpapierdienstleistung ist (Az.: C-312/14). Gemeint sind Devisengeschäfte, die Bestandteil bestimmter Arten von Darlehen in Fremdwährung sind. Die fallen damit nicht unter die EU-Regelungen zum Anlegerschutz. Verhandelt wurde über ein Darlehen mit Umrechnungsklauseln. Das sei keine Extraleistung, weil es eher rein akzessorischer Natur ist. Solche Geschäfte hätten allein den Zweck, die Durchführung dieser beiden Hauptpflichten des Darlehensvertrages zu ermöglichen

### Schweiz macht Weg für Informationsaustausch frei

Die Schweiz hat den Weg für den automatischen Informationsaustausch von Finanzdaten endgültig frei gemacht. Finanzdienstleister sollten ihre Kunden darauf aufmerksam machen. Mit dem automatischen Informationsaustausch von Finanzdaten ab 2018 ist das Bankgeheimnis in der Schweiz damit quasi Geschichte. Deutsche Behörden müssen keine Anfragen mehr stellen. Informationen zu Bankdaten werden dann automatisch ausgetauscht. Für Steuersünder bedeutet dies, dass unversteuerte Kapitaleinkünfte auf Konten in der Schweiz früher oder später sehr wahrscheinlich von den Steuerfahndern entdeckt werden; dann droht eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung.

### Agrofinanz in vorläufigem Insolvenzverfahren

Das Amtsgericht Kleve hat das vorläufige Insolvenzverfahren über die Agrofinanz GmbH am 4. Januar eröffnet (Az.: 32 IN 95/15). Die Firma soll zahlungsunfähig sein. Die Finanzaufsicht Bafin hatte bereits im September 2015 die Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts und Rückzahlung der Gelder angemahnt. Die Agrofinanz bot den Anlegern Investitionen in Ölpalmen und Kakaobäumen in Ecuador an. Das Unternehmen warb damit, dass die Investition besonders sicher sei. Den Anlegern wurden nicht nur regelmäßige Ausschüttungen zugesichert, sondern auch der Rückkauf der Anteile zu einem festen Preis versprochen. Nun ist kaum noch damit zu rechnen, dass Anleger ihr eingezahltes Geld in voller Höhe zurückbekommen.

### Nachträgliche Belehrung

Kunden der Nürnberger Lebensversicherung erhielten in den letzten Monaten jeweils eine neue, nachträgliche Widerrufsbelehrung zugeschickt. Hintergrund: Viele Lebensversicherer hatten Kunden jahrelang bei Vertragsabschluss falsch über das Widerrufsrecht belehrt. Damit gilt die sonst übliche Frist von 14 Tagen nicht, und der Kunde kann den Vertrag auch Jahre später noch widerrufen. Nun warnen Kanzleien, dass Kunden, die solche Post von Versicherern bekommen und nachträglich über ihre Widerrufsrechte belehrt werden, nur noch zwei Wochen nach ihrer Unterschrift Zeit haben, um Verträge vorzeitig zu beenden. Unternehmen die Kunden nichts, sind die infrage stehenden Verträge endgültig wirksam.

### Verbraucherschlichtung beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat Regeln für die außergerichtliche Verbraucherschlichtung beschlossen. Sie gelten für Streitigkeiten mit Geschäften und Unternehmen. Die Verbraucher sollen ihre Interessen vermehrt auch ohne teure und langwierige Gerichtsverfahren durchsetzen können. Das vom Parlament verabschiedete „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ regelt die Anforderungen an die Schlichtungsstellen und an das -verfahren (siehe auch Artikel auf Seite 36/37 dieser Ausgabe). Für Finanzdienstleister ist das nicht ganz neu: Für viele Teilbereiche gibt es solche Schlichtungsverfahren schon längst, darunter für Versicherungen, private Krankenversicherungen, Investmentfonds, Privatbanken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, öffentliche Banken, private Bausparkassen, öffentliche Bausparkassen sowie geschlossene Fonds. Das Gesetzgebungsverfahren dürfte sich noch bis März hinziehen. *bmo*